

Zusammenfassung

Der Beschwerdegegner unterhält eine Seite, auf der Witze jeglicher Art zu diversen Themen veröffentlicht werden. Es befinden sich unter anderem sog. „Belgier Witze“ auf der Seite, die sich an den Fall Marc Dutroux aus dem Jahre 1995 anlehnen.

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM.

Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass bestimmte „Belgier Witze“ entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gemäß § 5 JMStV sein können. Dem Beschwerdegegner wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

FSM-Beschwerde 14906

Januar 2012

Sehr geehrter Herr ,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e. V. hat vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde in der Zusammensetzung Herr A (Vorsitz), Frau N und Frau Dr. R. beraten und entschieden, Ihnen als Beschwerdegegner einen

Hinweis mit Abhilfeaufforderung

zu erteilen. Folgende bisher öffentlich in dem von Ihnen betriebenen Internet-Portal zugängliche Beiträge

- #278 (Sex / Schulranzen)
- #314 (Vorhaut / Milchzähne)
- #335 (vögeln / Kinderwagen)

sind von Ihnen gemäß § 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zukünftig nur noch beschränkt öffentlich zugänglich zu machen. Die Beschränkung können Sie vornehmen, indem Sie

- a) durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche bis 16 Jahren unmöglich machen oder wesentlich erschweren,
- b) die Beiträge jew. zwischen 6:00 und 22:00 Uhr als nicht abrufbar abschalten,
- c) nach Anerkennung von Jugendschutzprogrammen durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) diese Beiträge z. B. mit dem Altersklassifizierungssystem der FSM versehen (www.altersklassifizierung.de).

Zur Abhilfe wird Ihnen eine **Frist von 14 Tagen** ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner ist Content Provider der URL <http://www.f.net>. Unter dieser Domain betreibt der Beschwerdegegner ein für jedermann ohne Registrierung unbeschränkt zugängliches deutschsprachiges Forum für „Witze“, welche durch die Nutzer auch mit den sozialen Netzwerken Twitter und Facebook verknüpft werden können.

In dem Forum können die Teilnehmer ohne vorherige Registrierung Witze einstellen bzw. lesen. Es handelt sich dabei insbesondere um kurze Texte, welche nach Angaben auf der Webseite von einem Administrator freigeschaltet werden müssen.

Besucher des Internetforums müssen sich keinerlei Altersüberprüfung unterziehen. Für das Einsenden von Witzen über das Forum macht der Beschwerdegegner auf der Webseite folgenden Hinweis: *„Eure IP wird aus Sicherheitsgründen gespeichert. Sie ist jedoch nicht öffentlich einsehbar. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für eingesendete Witze und eventuelle Folgeschäden.“*

Auf der Seite werden u.a. Witze über Belgier gemacht. Die Entstehung dieser Witze geht zurück auf den vor ca. 16 Jahren an die Öffentlichkeit gelangten Fall Marc Dutroux, der in Belgien mehrere Kinder und Jugendliche entführt und missbraucht hatte.

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Kinder durch die Witze ein 2.Mal missbraucht würden. Außerdem beanstandet er einen Witz zum Thema Totgeburt. Auf die einzelnen Foren-Beiträge wird im Rahmen der Entscheidungsgründe eingegangen.

II. Entscheidungsgründe

Es ist zu entscheiden, inwiefern die folgenden Forenbeiträge als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche im Sinne von § 5 JMStV einzustufen sind:

#00278

Woran halten sich Belgier beim Sex fest?
- Am Schulranzen!

#00314

Was steckt in der Vorhaut eines Belgiers?
- Milchzähne

#00323

Wie sucht ein Belgier seine Kinder?
- mit dem Bagger

#00335

Was macht ein Belgier, nachdem er eine Frau mit Glatze gevögelt hat?
- Er legt sie zurück in den Kinderwagen!

#00336

Wie viele Kinder hat ein Belgier?
- Fünf: zwei im Keller und drei auf Video!

#00338

Ein Belgier und ein Kind gehen durch den dunklen Wald, sagt das Kind "Ich hab Angst so im Dunklen" sagt der Belgier "na du bist gut, ich muss nachher alleine wieder zurück!"

#00329

Was ist rot und klettert am Bein hoch?

- Eine Totgeburt mit Heimweh

Der Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung ist relativ unbestimmt, dennoch ist die Rechtsprechung, die rechtswissenschaftliche Literatur und die Jugendschutzpraxis Konkretisierungen in Form von entwickelten Kriterien gegenüber offen. Von der Eignung eines Angebots zur Entwicklungsbeeinträchtigung ist infolgedessen dann auszugehen, wenn es einen solch negativen Einfluss auf Kinder und Jugendliche ausübt, dass eine als positiv gedachte Entwicklung unterbrochen oder gehemmt wird. Die Entwicklungsbeeinträchtigung kann sich aus einer Vielzahl von zu unterscheidenden inhaltlichen Wirkungskomponenten ergeben. Diese kann z. B. in einer sexual- oder sozialetischen Desorientierung bestehen, die dann anzunehmen ist, wenn die hier zu untersuchenden Texte Minderjährigen eine Übernahme problematischer sexueller Handlungsweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen. Hinsichtlich des Witzes bzgl. der Totgeburt ist zu prüfen, ob bei Kindern übermäßige Angstgefühle erzeugt werden können.

Besonders evident ist die Möglichkeit einer solchen Desorientierung oder Ängstigung

- bei Jugendlichen, die keinen ausreichenden Rückhalt bei Eltern oder in so genannten Peergroups haben und daher weniger Stabilität und Kompetenz im Umgang mit ihrer Unsicherheit bei diesem Thema haben;
- Kindern, die mit dem Thema noch nicht in Berührung gekommen sind, aber schon selbstständig im Internet recherchieren;
- Kinder und Jugendliche, die bereits Opfer von Missbrauch geworden sind und die womöglich deswegen im Internet recherchieren.

Die Gestaltung des Portals ist auf den ersten Blick wenig ansprechend für Kinder und Jugendliche (Textform, kaum Illustrationen, keine bewegten Bilder). Inhaltlich spricht das Webangebot gerade aber auch Minderjährige stark an, da Witz und Humor wesentlicher Bestandteil kindlicher und jugendlicher Lebenswelten sind. Unterstützt wird die Attraktivität des Webangebots für junge Nutzer vor allem auch durch die Möglichkeit es via Twitter und Facebook zu nutzen und damit auch dessen Inhalte weiter zu verbreiten. Dies sind Medien, die von Kindern und Jugendlichen intensiv genützt werden, so dass auch Kinder und Jugendliche, die das Webangebot nicht kennen und nutzen, mit Inhalten ungewollt konfrontiert werden können.

Die vom Beschwerdeführer beanstandenden Belgier-Witze werten einerseits bestimmte Nationalitäten stark ab und sind belustigend – damit verharmlosend – hinsichtlich des

Themas Kindesmissbrauch. Die Inhalte der Witze überschreiten die Grenzen des sozialen und allgemeinen Anstands und sind mit Blick auf Minderjährige unter 16 zumindest dann

als sozial-ethisch desorientierend einzustufen, wenn der Kindesmissbrauch in direkter Form kommuniziert wird. Das ist bei den Beiträgen zu den Nummern

- #278 (Sex / Schulranzen)
- #314 (Vorhaut / Milchzähne)
- #335 (vögeln / Kinderwagen)

der Fall, weil hier das Vorwissen zu den ca. 16 Jahren zurückliegenden Veröffentlichungen zu dem Fall Marc Dutroux keine Voraussetzung dafür ist, um den Bezug zum Kindesmissbrauch herzustellen. Bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist eine Entwicklungsbeeinträchtigung dagegen nicht mehr zu befürchten; dies ist insbesondere darin begründet, dass sich die Jugendlichen in diesem Alter in aller Regel bereits mit dem Thema Kindesmissbrauch auseinandergesetzt haben und dies als strafbare Handlung einsortieren können.

Bei den übrigen Forenbeiträgen wird der Bezug zu Kindesmissbrauch oder Gewalttaten nur indirekt hergestellt und ist ohne gesondertes Vorwissen nicht zu entschlüsseln. Das Potential zur Desorientierung ist wesentlich geringer, so dass eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche auch unter 16 nicht zu befürchten ist. Jedenfalls muss der hier bestehende Konflikt zwischen den Grundrechten auf Meinungsfreiheit der Foren-Nutzer und dem Persönlichkeitsrecht der minderjährigen Rezipienten bei diesen Beiträgen zugunsten der Meinungsfreiheit entschieden werden.

Der Foren-Beitrag zur Totgeburt ist zwar geschmacklos und dürfte insbesondere eine verletzende Wirkung auf Erwachsene haben, die mit dem Thema aufgrund eigener Erfahrungen konfrontiert wurden. Hinsichtlich der hier zu beurteilenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche ist jedoch weder eine nachhaltige Desorientierung noch eine ernsthafte Ängstigung zu befürchten, weil das Thema für Minderjährige in der Regel abstrakt ist.

Der Beschwerdegegner ist als Content Provider hinsichtlich der entwicklungsbeeinträchtigenden Forenbeiträge zur Verantwortung zu ziehen. Es mag zwar sein, dass die Inhalte nicht von ihm selbst generiert und eingestellt werden, sondern von Moderatoren und Nutzern des Portals. Jedoch ist der Beschwerdegegner auch für diese fremden Inhalte verantwortlich, wenn er Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Inhalte hat (vgl. § 10 Telemediengesetz [TMG]). Spätestens im Zuge dieses Beschwerdeverfahrens werden ihm die Inhalte und deren Gesetzeswidrigkeit zur Kenntnis gereicht.

gez.

RA Herr A.
(Vorsitz Beschwerdeausschuss)